

## Anschrift und Namen

Stimmt Ihre Anschrift noch oder hat sich eventuell Ihr Name geändert? Ist Ihr Name richtig geschrieben?

Falls Änderungen vorgenommen werden müssen, teilen Sie uns diese bitte mit.

## Fälligkeit beachten

Die Grundsteuer ist grundsätzlich in vier gleichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15.

November jeden Jahres zu bezahlen.

Für Kleinbeträge gelten folgende Fälligkeiten:

- zum 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.

-

- zum 15. Februar und 15. August zu je der Hälfte Ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Für Jahreszahler ist der Fälligkeitstermin des Gesamtbetrages der 1. Juli.

## **Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung**

Mit den zuletzt zugestellten Grundsteuerjahresbescheiden des Kalenderjahres 2018 haben wir darauf

hingewiesen, dass die dort ausgewiesenen Grundsteuerbeträge und deren Zahlungsfälligkeiten so lange

gelten, bis Änderungen im Steuerbetrag oder bei Eigentumswechsel eintreten. Erst dann erhält der

Steuerpflichtige einen geänderten Grundsteuerbescheid.

Aus diesem Grunde wird hiermit die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 mit dem Gesamtbetrag des zuletzt zugegangenen Grundsteuerbescheides durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965)

Mit diesem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn dem Steuerschuldner an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerschuldner, bei denen im Laufe des Vorjahres oder ab 01.01.2019 Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eingetreten sind, erhalten in den nächsten Tagen entsprechend geänderte Grundsteuerbescheide zugestellt. Wir bitten Sie, die aufgrund einer Änderung neu zugestellten Grundsteuerbescheide ebenfalls wieder gut aufzubewahren, so dass bei Bedarf jederzeit auf den zuletzt zugestellten Steuerbescheid zugegriffen werden kann.

# Zahlungsaufforderung

Steuerpflichtige, die kein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden

gebeten, die Grundsteuer 2019 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten. Das

bisherige Buchungszeichen gilt weiter und ist bitte anzugeben.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Neidlingen, Kelterstr. 1, 73272

Neidlingen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung,



d.h. die angeforderten Beträge müssen fristgerecht bezahlt werden.

## Toolbox



[Drucken](#)



[PDF](#)



[Weiterempfehlen](#)



[RSS Abonnieren](#)

Veröffentlicht

10:42:00 07.02.2019



<http://www.neidlingen.de/portal/index.php?section=news&cmd=details&newsid=895&pdfview=1>